

Arbeitskreis Ia - BIM

Arbeitskreisleiter

Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Eschenbruch, Düsseldorf

Referenten

LTRDir Lothar Fehn Krestas

Univ.-Prof. Dipl.-Ing Hans Lechner

Dr. Tillman Prinz

Dr. Nicolai Ritter

Dr. Jan Tulke

Thema des Arbeitskreises

Sind gesetzliche Maßnahmen oder Strukturvorschläge für den Einsatz von BIM bei öffentlichen und privaten Bauvorhaben zu empfehlen?

Arbeitskreis Ia - BIM

1. Empfehlung

Das kooperative Zusammenwirken im BIM-Planungsprozess erfordert keine Einschränkung einer gesamtschuldnerischen Haftung.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis Ia - BIM

2. Empfehlung

Es sollen gesetzliche Regelungen zum Schutz der Modelldaten unterhalb des Urheberrechtsschutzes erlassen werden, die die zweckwidrige Verwendung geistigen Eigentums durch andere Projektbeteiligte oder Dritte untersagen. Dem Auftraggeber soll die projektbezogene Nutzung aller Planungsdaten vorbehalten bleiben.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis Ia - BIM

3. Empfehlung

Planungsleistungen, die unter Anwendung der Planungsmethode BIM erbracht werden, sollen nicht aus dem Anwendungsbereich der HOAI herausgenommen werden.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis Ia - BIM

4. Empfehlung

Der Gesetzgeber soll BIM dadurch fördern, dass diese Methode entsprechend einem Stufenplan für Bauprojekte der öffentlichen Hand ab einem bestimmten Bauvolumen zwingend vorgegeben wird.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis Ia - BIM

5. Empfehlung

Es ist eine gesonderte gesetzliche Aufklärungspflicht der Architekten dahingehend erforderlich, den Auftraggeber vor Auftragsvergabe über die unterschiedlichen Planungsmethoden sowie deren Vor- und Nachteile, insbesondere BIM zu informieren.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis Ia - BIM

6. Empfehlung

Um das Potential der Methode BIM voll auszuschöpfen, sollen alternative partnerschaftliche Vergabe- und Vertragsmodelle von der öffentlichen Hand entwickelt und erprobt werden.

Abstimmungsergebnis



7. Empfehlung

Eine Projektversicherung, die der Auftraggeber für alle Planungs- und Baubeteiligten abschließt, ist für Bauprojekte ab einer bestimmten Größenordnung bei Einsatz der BIM-Planungsmethode gesetzlich vorzuschreiben. Diese soll regressfrei für die Planungs- und Baubeteiligten mit einem angemessenen Selbstbehalt ausgestattet sein.

Abstimmungsergebnis

